

die Berufsgenossenschaften, der Systematisierung des Verfahrensverlaufes sowie bei der Einzelprüfung der Gutachten. Gutachter, welche die vorgesehenen Kriterien erfüllen, werden in Gutachterlisten aufgeführt. Neben allgemeinen und arbeitsmedizinischen Anforderungen müssen spezielle Kriterien für Gutachter bei Hautkrankheiten, bei Lärmschwerhörigkeiten, bei Atem- und Lungenkrankheiten erfüllt werden. Nach Auffassung auch unseres Ausschusses Arbeitsmedizin sollten noch weitere Aspekte in die zu beschließende Verordnung mit einfließen.

- Die Erstellung der arbeitsmedizinischen Zusammenhangsbegutachtung ist grundsätzlich Aufgabe der Arbeitsmediziner.
- Es sollten noch Qualitätskriterien zur arbeitsmedizinischen Zusammenhangsbegutachtung eingearbeitet werden.
- Noch fehlende Regelungen zur Erstellung von Zusatzgutachten sollten Aufnahme finden.

In der bisher vorliegenden Form können wir dem Entwurf von „Empfehlungen des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften zur Begutachtung von Berufskrankheiten“ nicht zustimmen.

Zur Situation der Arbeitsmedizin im Freistaat Sachsen ist von uns wiederholt nachdrücklich aufmerksam gemacht worden. Der dramatisch zu erwartende zahlenmäßige Rückgang von betriebsärztlich tätigen Kolleginnen und Kollegen kann zu erheblichen kapazitätsbedingten Betreuungsproblemen führen. Die betriebsärztliche Vollbetreuung aller Betriebe und Arbeitnehmer, die der Gesetzgeber fordert und die auch aus unserer Sicht dringend geboten ist, kann mit dem vorhandenen sowie erst recht nicht von dem zukünftig prognostizierten Betriebsärztepotential abgesichert werden. Da es sich nach unserer Auffassung hierbei nicht nur um ein Problem der ärztlichen Selbstverwaltung handelt, haben wir in einem Brief an unseren Kammerpräsidenten darauf hingewiesen, dass die Staatsregierung des Freistaates Sachsen von dieser Problematik in Kenntnis gesetzt wird und um Mithilfe bei der Bewältigung dieser Problematik gebeten wird. Des Weiteren ist ein Artikel im „Ärzteblatt Sachsen“ zu diesem Thema veröffentlicht worden.

Weiterhin beschäftigt sich der Ausschuss mit der vorgesehenen Neuordnung des Weiterbildungsganges „Arbeitsmedizin“ im Rahmen der (Muster-)Weiterbildungsordnung. Einheitlich vertreten alle Ausschussmitglieder die Auffassung, dass die Definition des Fachgebietes Arbeitsmedizin inhaltlich weiterhin zu akzeptieren ist, sie sollte jedoch kürzer und prägnanter gestaltet werden. Weiterbildungszeiten, Inhalte und Ziele des Fachgebietes Arbeitsmedizin sind durch weitere Vorschläge von uns ergänzt worden.

5.9.

Arbeitsmedizin

(Dr. Norman Beeke, Chemnitz, Vorsitzender)

In seinen Sitzungen hat sich der Ausschuss unter anderem mit dem Entwurf von „Empfehlungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften zur Begutachtung bei Berufskrankheiten“ des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften beschäftigt. Nach fünfjähriger Verlaufszeit liegt nun dieser Entwurf den arbeitsmedizinischen Gremien zur Beratung vor. Da die Berufsgenossenschaften auf Grund ihrer Verantwortung für die Entscheidungen über die Entschädigung von Berufskrankheiten zur Qualitätssicherung der Begutachtung verpflichtet sind, haben sie diese Empfehlungen als verfügbare Grundlage für alle Berufsgenossenschaften als Handlungsanleitung entwickelt. Dabei muss die Qualitätssicherung sowohl die Gutachtenqualität als auch die Gutachterqualität berücksichtigen, insbesondere bei der Gewinnung von kompetenten Gutachtern, der Bereitstellung geeigneter Hilfen, der sorgfältigen Vorbereitung der Begutachtung durch